



Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff -
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: amt-neubukow-salzhaff@t-online.de,
Ansprechpartner: Frau Mazewitsch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse www.neubukow-salzhaff.de öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2010	Mittwoch, 29.9.2010	Nr. 8/9
---------------	---------------------	---------

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet am Gutshaus Rerik in Neu Gaarz
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kirchweg“ der Gemeinde Alt Bukow
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zur Neuordnung der Grundstücksverhältnisse im Bereich des B-Planes Nr. 25 der Stadt Ostseebad Rerik vom 19.8.2010
- Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt - Beschluss über die Einleitung eines freiwilligen Landtauschverfahrens für Flurstücke in der Gemeinde Biendorf und der Stadt Kröpelin vom 21.7.2010
- Bekanntmachung - Widerspruch gegen die Datenweitergabe nach dem Landesmeldegesetz MV

Information: Bürgerinformation zum neuen Personalausweisgesetz

Amtliche Bekanntmachungen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Bauleitplanung der Stadt Ostseebad Rerik

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet am Gutshaus Rerik in Neu Gaarz

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet am Gutshaus Rerik in Neu Gaarz – Verfahrensaufstellung gemäß § 13a BauGB

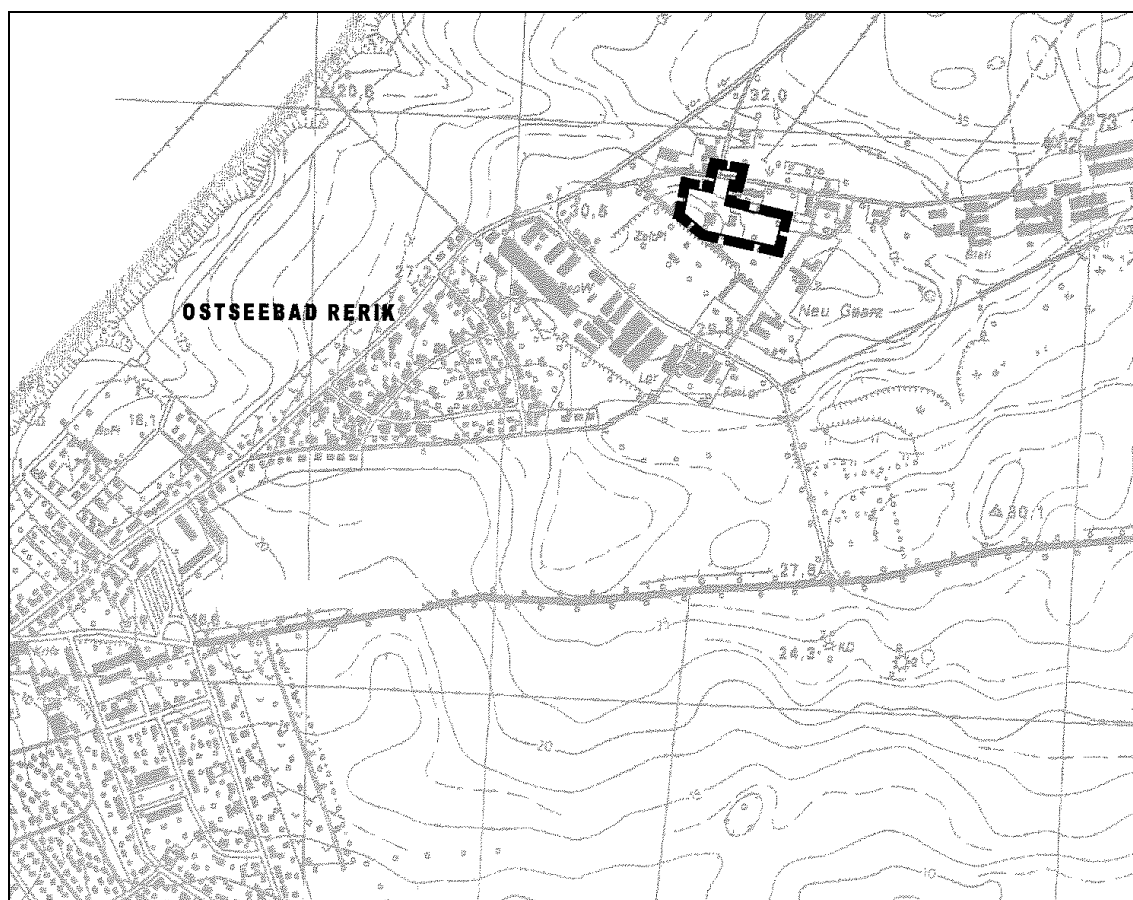
Die Stadt Ostseebad Rerik hat den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet am Gutshaus Rerik in Neu Gaarz aufgestellt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Ostseebad Rerik wurde am 22.10.2009 gefasst.

Der Bebauungsplan wurde als Plan der Innenentwicklung nach §13a BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht wurde im Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde nicht erstellt. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.

Das Gebiet befindet sich zwischen Bastorfer Weg und Campingplatz und wird im Westen und Osten durch vorhandene Bebauung begrenzt.

Die Planbereichsgrenzen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Ostseebad Rerik sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.



Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet am Gutshaus Rerik in Neu Gaarz wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet am Gutshaus Rerik in Neu Gaarz ab diesem Tag im Amt Neubukow-Salzhauff, Bauamt, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ostseebad Rerik geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ostseebad Rerik geltend gemacht worden ist. Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ostseebad Rerik geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Ostseebad Rerik, den 22. Juli 2010

Gemeinde Alt Bukow
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 1 „Kirchweg“ der Gemeinde Alt Bukow

Betreff: BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Alt Bukow haben in der Sitzung am 28.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kirchweg“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Nach Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses wird das Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Entwürfe der Planzeichnungen und der Begründung werden für das Beteiligungsverfahren bestimmt.

Folgende Ziele werden angestrebt:

Der zentrale Ortsbereich soll städtebaulich geordnet und der Missstand beseitigt werden. Auf den Grundstücken sollen Wohnhäuser und Nebengebäude errichtet werden.

Das Plangebiet ist in der Anlage dargestellt.

Die Entwürfe der Planzeichnungen und der Begründung werden für das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB bestimmt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist entsprechend BauGB durchzuführen.

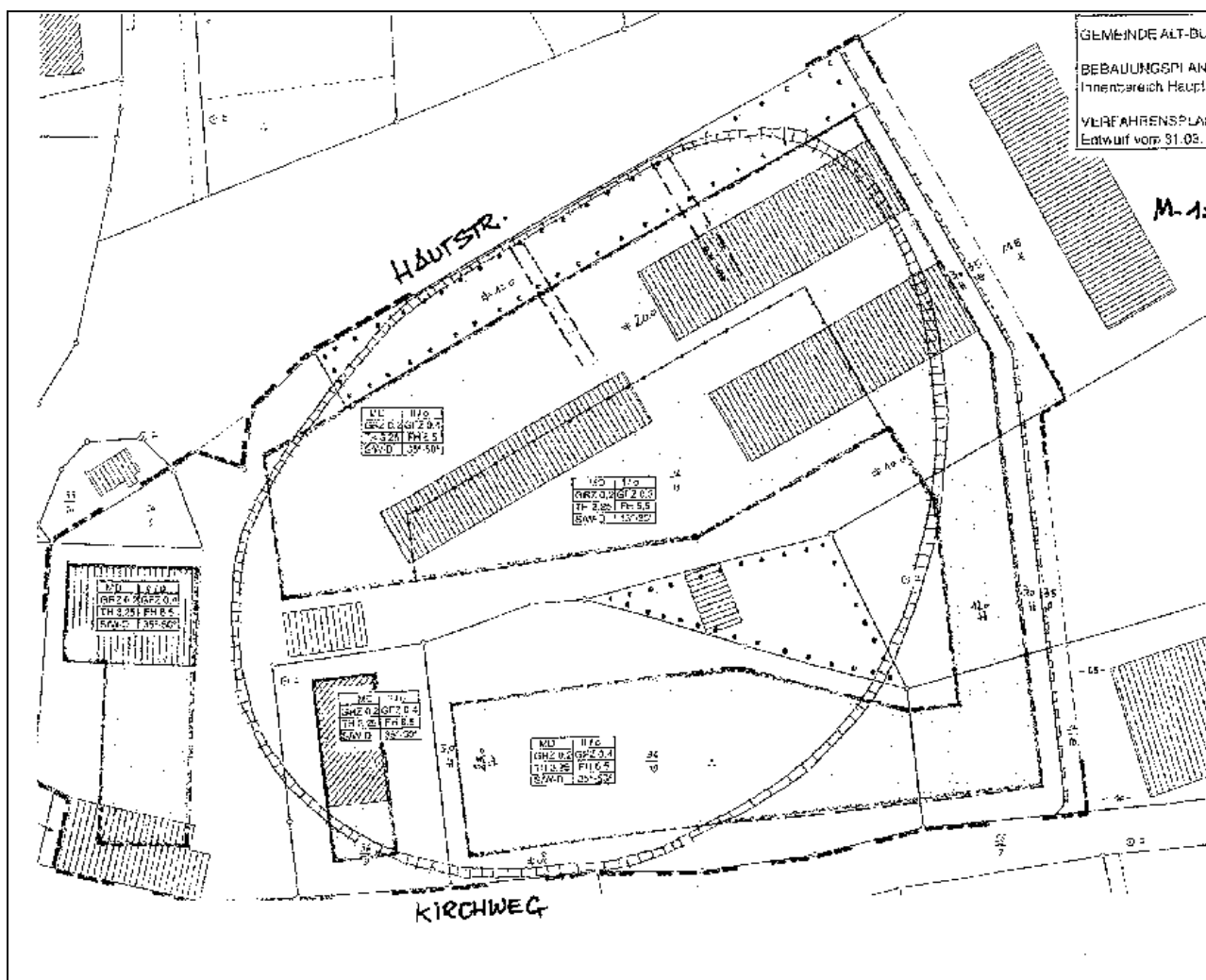
Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgegeben.

Alt Bukow, den 27.08.2010

gez. W o e s t
Bürgermeister

Anlage

Anlage: Plangebiet B-Plan Nr. 1 „Kirchweg“ der Gemeinde Alt Bukow



Stadt Ostseebad Rerik Der Bürgermeister

1. Umlegungsbeschluss

1.1. Ermächtigung

Die Verwirklichung der städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 erfordert bei der vorhandenen Eigentumsstruktur eine Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die auf freiwilliger Basis nicht zu erwarten ist. Die Realisierung der Planungsziele ist erforderlich, um das neue Wohngebiet zu ermöglichen und die verkehrliche Anbindung zu regeln. Die Stadtvertretung Ostseebad Rerik hat deshalb in ihrer Sitzung vom 11. März 2010 für diesen Bereich die Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet und in der Sitzung vom 19.08.2010 den Bürgermeister der Stadt Ostseebad Rerik (Umlegungsstelle) mit der Durchführung der Umlegung beauftragt. Am 16. August 2010 wurden die Eigentümer nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurden der Zweck und der Ablauf der Umlegung erläutert. Erkennbar blieb bei der Anhörung, dass die Bodenordnung auf freiwilliger Basis nicht zu erreichen ist. Die Stadt Ostseebad Rerik hat deshalb nach § 47 des Baugesetzbuches nachfolgenden Umlegungsbeschluss gefasst:

1.2. Umlegungsgebiet

1.2.1. Bezeichnung des Umlegungsgebietes

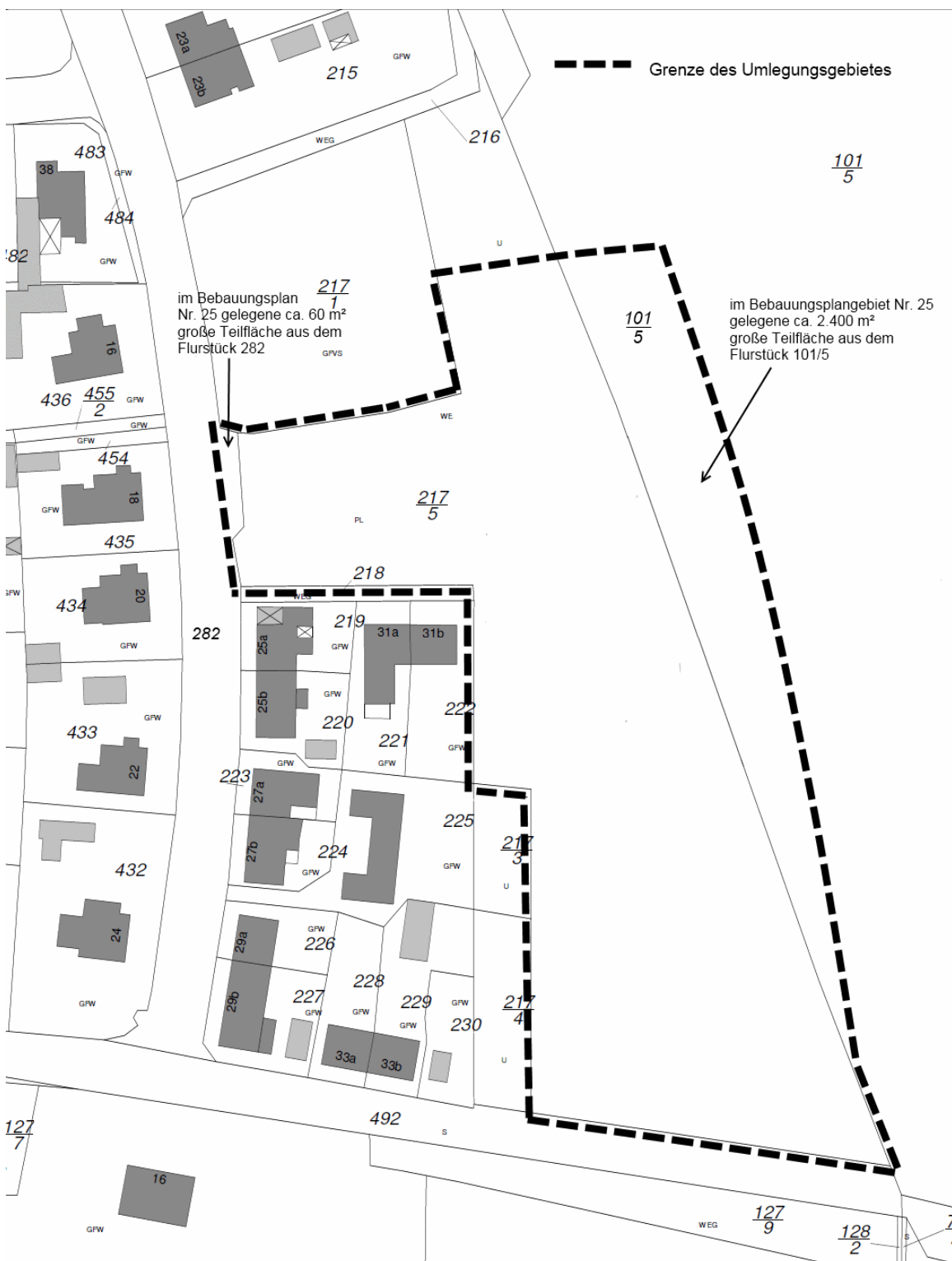
Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung U 1

1.2.2. Begrenzung des Umlegungsgebietes

Folgende Flurstücke sind in das Umlegungsverfahren einbezogen:

Ordnungs- Nummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch von Rerik, Blatt
1	Rerik - Mitte	1	217/5	10600
1-1	Rerik - Mitte	1	282 teilweise (im Bebauungsplangebiet Nr. 25 gelegene ca. 60 m ² große Teilfläche	11148
2	Gaarzer-Hof	1	101/5 teilweise (im Bebauungsplangebiet Nr. 25 gelegene ca. 2.400 m ² große Teilfläche	11150

Das Umlegungsgebiet ist in der beigefügten Karte dargestellt.



1.3. Teilumlegungsgebiete

Die Stadt Ostseebad Rerik behält sich vor, den Umlegungsplan auch für Teile des Umlegungsgebietes aufzustellen (Teilumlegungsplan nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

1.4. Einleitung

Das Umlegungsverfahren U 1 wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik vom 19.08.2010 nach § 47 BauGB eingeleitet.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

2.1. Bekanntgabe

Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

2.2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ostseebad Rerik über Amt Neubukow-Salzhaß, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow oder bei der Umlegungsgeschäftsstelle beim Vermessungsbüro ÖbVI Lothar Bauer, Kanalstraße 20, 23970 Wismar einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet die Stadt Ostseebad Rerik (Umlegungsstelle).

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

3. Beteiligte im Umlegungsverfahren (§ 48 BauGB)

In dem Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- d) die Stadt Ostseebad Rerik
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) der Erschließungsträger

Die zu Buchstabe c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs.1 BauGB erfolgen.

4. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 50 BauGB)

Zur Vermeidung von Nachteilen sind aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Rechte an einem der vorgenannten Flurstücke innerhalb eines Monats von dieser Bekanntgabe an bei der Umlegungsgeschäftsstelle beim Vermessungsbüro ÖbVI Lothar Bauer,

Kanalstraße 20, 23970 Wismar anzumelden. In Betracht kommen insbesondere persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung eines der vorgenannten Grundstücke berechtigen.

Bei verspäteter Anmeldung muss der Rechtsinhaber damit rechnen, dass in der Zwischenzeit getroffene Festsetzungen gegen ihn wirksam sind.

5. Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 BauGB)

Von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Ostseebad Rerik – (Umlegungsstelle)-

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die bis zum Tage dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Nach § 24 Abs.1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Ostseebad Rerik beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

6. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Datum, 19.08.2010


Der Bürgermeister



Der Bürgermeister

(Siegel)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az: 30a/5433.2-2-51-2294

Freiwilliger Landtausch: „Westenbrügge - Jennewitz“

Gemeinden: Biendorf, Stadt Kröpelin

Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss
über die Einleitung eines freiwilligen Landtauschverfahrens**

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren „**Westenbrügge - Jennewitz**“, Gemeinde Biendorf, Landkreis Bad Doberan, angeordnet.

1. Verfahrensgebiet:

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Biendorf	Westenbrügge	1	131, 174, 177, 179, 180
Kröpelin, Stadt	Jennewitz	1	36

Das Tauschgebiet umfasst 6,1076 ha und ist auf den mit dieser Bekanntmachung verbundenen Gebietskarten durch Umrandung gekennzeichnet. (Anlage 1a, 1b)

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den Sprechzeiten des Amtes oder zu vereinbarten Terminen eingesehen werden.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Gründe:

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Die Tauschpartner haben die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 54 LwAnpG in Verbindung mit § 103c FlurbG anzuordnen.

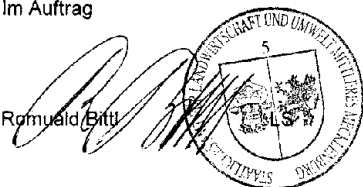
Rechtsbehelfsbelehrung

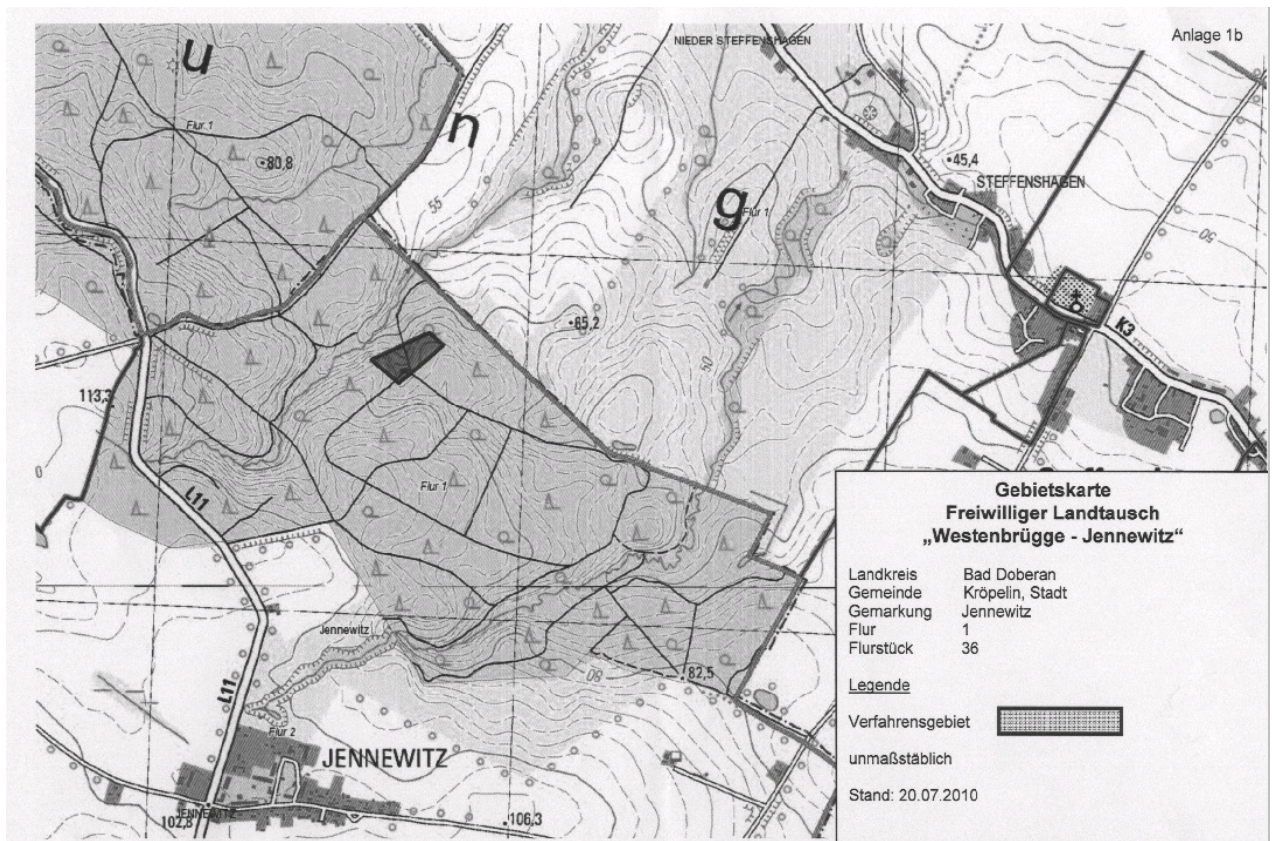
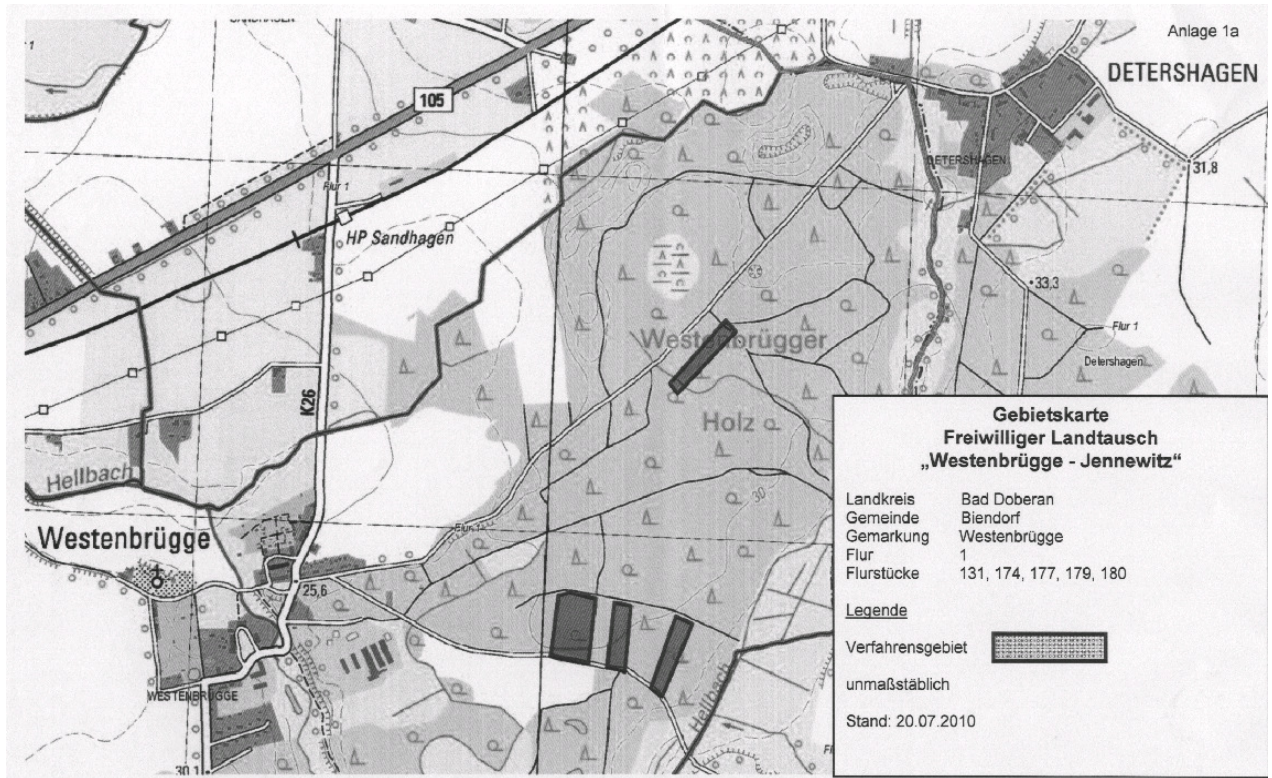
Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Schlossplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 21.07.2010

Im Auftrag

Romuald Bittl





**Amt Neubukow-Salzhaff
Der Amtsvorsteher
Einwohnermeldeamt**

Bekanntmachung

über den Widerspruch gegen die Datenweitergabe nach dem Landesmeldegesetz MV

Die Meldebehörde übermittelt bestimmte personenbezogene Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, und zwar über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige, die nicht selbst Mitglied der Religionsgesellschaft sind, können nach § 32 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden.
- Ferner können die Betroffenen Widerspruch erheben gegen Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Wahlberechtigte nach § 35 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes,
- An Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, über Alters- und Ehejubiläen nach § 35 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes und
- An Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner ab 18 Jahren nach § 35 Abs. 3 des Landesmeldegesetzes.
- Weiterhin besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Internet-Auskunft nach § 34 Abs. 1a des Landesmeldegesetz zu erheben.

Die entsprechenden Formulare können unter www.neubukow-salzhaff.de unter der Rubrik Infos heruntergeladen werden:

Der Amtsvorsteher

Hinweis zu neuen Personalausweisen

Ab dem 1. November 2010 tritt das neue Personalausweisgesetz in Kraft. Die bestehenden Personalausweise nach dem alten Gesetz behalten bis zum Ablauf weiter ihre Gültigkeit.

Wir bitten alle Bürger, die Gültigkeit ihrer bestehenden Personalausweise zu prüfen. Bis zum 29.10.2010 können Ausweise nach dem alten Personalausweisgesetz neu beantragt werden.

Bei Fragen können Sie sich an das Einwohnermeldeamt unter Tel. 038294/70223 wenden.

Der Amtsvorsteher